



PROTOKOLL

zur

06. GEMEINDERATS - SITZUNG

Freitag, den 25. November 2022; 19.00 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister:
Herbert Rieder

Vizebürgermeister:
Franz Seil
Wilfried Ellinger

Gemeindevorstand:
Emanuel Rieder, MSc, MBA
Dipl. Ing. (FH) Richard Schrof, MBA

Gemeinderäte:
Johannes Lanner
Ing. Mag. Dr. Josef Schreder
Johann Lanzinger
Dominik Spitzer
Lisa-Maria Beikircher
Stefan Berger
Claudio Schön
Manfred Schwarzenbacher

<u>Ersatz:</u>	
Karl-Heinz Eder	Vertretung für Herrn Roland Friedl
Sabrina Gurtner	Vertretung für Frau Christine Lintner
Christian Klimek	Vertretung für Herrn Dipl. (HTL) Ing. Jürgen Peer
Günter Osl	Vertretung für Herrn Mag. Franz Hörmann

Schriftführerin:
Mag. Carina Unterlechner

Finanzverwalter:
Günter Schipflinger

Tagesordnung:

Siehe beiliegende Einladung zur 06. Gemeinderats-Sitzung (Anhang – Blatt Nr.

Herr Bgm. Rieder eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Sodann wird auf Antrag des Vorsitzenden und einstimmigen Beschlusses des Gemeinderates die Nummerierung der Tagesordnungspunkte wie folgt geändert:

Punkt 6

Gemeinde Kirchbichl - Befreiung Kindergartenbeiträge für dreijährige Kinder

Information und Beschlussfassung über den Antrag auf Befreiung der Kindergartenbeiträge aller dreijährigen Kinder mit Wohnsitz in Kirchbichl

➔ wird zu Punkt 1

Die Nummerierung der Tagesordnungspunkte 1 bis 5 wird entsprechend geändert.

Punkt 1

Gemeinde Kirchbichl - Befreiung Kindergartenbeiträge für dreijährige Kinder

Information und Beschlussfassung über den Antrag auf Befreiung der Kindergartenbeiträge aller dreijährigen Kinder mit Wohnsitz in Kirchbichl

Herr Vzbgm. Ellinger teilt mit, dass es mit Stand November 2022 in der Gemeinde Kirchbichl 60 Dreijährige gibt. Im Kindergarten Kirchbichl werden derzeit 34 Dreijährige betreut, in Bruckhäusl 19 (inkl. Wörgler Kinder). Der Besuch einer Kindergartengruppe/ Kinderbetreuungsgruppe soll für Kinder, die am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr 3. Lebensjahr vollendet haben, für die Besuchszeit im Sinne des § 26 Abs. 2 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, entgeltfrei sein. Die Befreiung der Kindergartengebühren soll ab 01.01.2023 gelten.

Voraussetzung ist, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in Kirchbichl bzw. in Wörgl (nur Einzugsbereich/Sprengel Bruckhäusl) hat.

Für den Besuch von privaten Kinderbetreuungseinrichtungen durch Kinder mit Hauptwohnsitz in Kirchbichl soll es auch einen Beitrag geben, dieser soll nach Bestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung und Rechnungslegung ausbezahlt werden.

Die Entgelte für den Besuch einer Kindergartengruppe/Kinderbetreuungsgruppe in von der Gemeinde Kirchbichl geführten Kinderbetreuungseinrichtungen werden den Zahlungspflichtigen nicht vorgeschrieben.

Die Entgelte für den Besuch einer Kindergartengruppe/Kinderbetreuungsgruppe in nicht von der Gemeinde Kirchbichl geführten Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Waldkindergarten, EKIZ), soweit ein Hauptwohnsitz des Kindes in Kirchbichl begründet ist, werden im Ausmaß von maximal € 450,00 pro Kinderbetreuungsjahr (10 Monate à € 45,00, in den Sommermonaten Juli und August besteht keine Kindergartenpflicht) auf Antrag rückerstattet. Eine Rückerstattung/Auszahlung erfolgt an die zahlungspflichtigen Eltern/Erziehungsberechtigten am Ende des Kinderbetreuungsjahres mit Nachweis über den Besuch und die erfolgte Zahlung.

Die Kosten dafür belaufen sich auf Netto ca. € 14.000,00 - € 18.000,00 im Kindergarten Kirchbichl, in Bruckhäusl auf ca. € 8.000,00 – 9.000,00 (die Hälfte davon betrifft die Gemeinde Wörgl).

Somit werden jährliche Mindereinnahmen in der Höhe von ca. € 20.000,00 erwartet.

Herr Bgm. Rieder teilt mit, dass der Stichtag wie gesetzlich für die Vierjährigen geregelt auch für Dreijährige gelten und auch so durchgesetzt werden soll. Diese Regelung soll bis auf Weiteres gelten, auf geänderte Situationen – z.B. der Bund bezahlt den Betrag – ist Bedacht zu nehmen.

Herr Bgm. Rieder teilt weiters mit, dass die Beiträge für Wörgler Kinder, die den Kindergarten Bruckhäusl besuchen, der Gemeinde Wörgl im Zuge der jährlichen Abrechnung vorgeschrieben werden.

Herr Vzbgm. Seil teilt mit, dass er es in der letzten Bildungsausschusssitzung so verstanden hat, dass es eine Bestätigung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung braucht und dann der Betrag erstattet wird, nicht, dass es explizit einen Antrag braucht.

Herr Bgm. Rieder erklärt, dass am Ende des Kindergartenjahres eine Bestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung über die in der Kinderbetreuungseinrichtung verbachte Zeit vorzulegen ist, damit die Kosten erstattet werden. Auch in dem Fall, dass das Kind nur ein paar Monate in der Kinderbetreuungseinrichtung war, erfolgt eine Erstattung erst mit Ende des Kindergartenjahres. Die Kindergartenleitungen in den gemeindeeigenen Kindergärten übermitteln diese Informationen automatisch, sodass die Befreiung vermerkt werden kann.

Beschluss:

Auf Antrag von Herrn Vzbgm. Ellinger wird einstimmig beschlossen, dass ab 01.01.2023 der Besuch einer Kindergartengruppe/Kinderbetreuungsgruppe für Kinder mit Hauptwohnsitz in Kirchbichl, die am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr 3. Lebensjahr vollendet haben, für die Besuchszeit im Sinne des § 40 Abs. 1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, entgeltfrei ist.

Die Beitragsfreiheit hat ebenso Gültigkeit für Kinder mit Hauptwohnsitz in Wörgl (nur Einzugsbereich/Sprengel Bruckhäusl), die den Kindergarten Bruckhäusl besuchen.

Die Beiträge für den Besuch einer Kindergartengruppe/Kinderbetreuungsgruppe in nicht von der Gemeinde Kirchbichl geführten Kinderbetreuungseinrichtungen werden für Kinder mit Hauptwohnsitz in Kirchbichl im Ausmaß von maximal € 450,00 pro Kinderbetreuungsjahr (10 Monate a € 45,00) rückerstattet.

Eine Rückerstattung/Auszahlung erfolgt an die zahlungspflichtigen Eltern/Erziehungsberechtigten am Ende des Kinderbetreuungsjahres mit Nachweis über den Besuch und die erfolgte Zahlung. Eine Auszahlung an Kinderbetreuungseinrichtungen ist nicht möglich.

Punkt 2

Steuern - Abgaben - Gebühren - Sonstige Entgelte 2023

Information und Beschlussfassung über die geplanten Festlegungen der Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstigen Entgelte für das Jahr 2023

Herr Bgm. Rieder teilt mit, dass im Gemeindevorstand besprochen wurde, die meisten Abgaben für das nächste Jahr für die Kirchbichlerinnen und Kirchbichler nicht zu erhöhen aufgrund der derzeitigen finanziellen Herausforderung durch die Preissteigerungen. Vom Land Tirol soll es für die Nicht-Erhöhung in manchen Bereichen einen Zuschuss geben, die genaue Höhe ist jedoch noch nicht bekannt. Erhöhungen gibt es bei den Verrechnungssätzen beim Wirtschaftshof von € 43,00 auf € 45,00 sowie beim Wohn- und Pflegeheim.

Der monatliche Auswärtigenzuschlag im Wohn- und Pflegeheim soll erhöht werden von € 320,00 auf € 340,00. Für PrivatzahlerInnen wird der Auswärtigenzuschlag für einen Zeitraum von 5 Jahren (60 Monate) ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Privatzahlung verrechnet. Andere zwischenzeitliche Kostenträger werden hierbei nicht berücksichtigt bzw.

verkürzen den Zeitraum (60 Monate) der Privatzahlung nicht. Diese Regelung gilt sowohl für Neu-Einziehende sowie für jene, die bereits Bewohner im Wohn- und Pflegeheim sind.

Der Finanzverwalter erläutert eingehend die geplanten Festlegungen der Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstigen Entgelte für das Jahr 2023 und teilt mit, dass es geringfügige Erhöhungen bei den Standardbreitbandanschlussboxen, im Kindergartenbereich und den Wirtschaftsleistungen gibt.

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. Vizebgm. Seil werden vom Gemeinderat einstimmig die Steuern, Abgaben, Gebühren und Sonstigen Entgelte 2023, wie vorgelegt bzw. erläutert – mit Ausnahme der Wasserleitungsgebührenverordnung, der Kanalgebührenverordnung, der Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe sowie die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage, welche in den nachfolgenden Tagesordnungspunkten separat beschlossen werden – beschlossen.

Punkt 3

Gemeinde Kirchbichl - Wasserbenützungsgebührenverordnung

Information und Beschlussfassung über die Wasserbenützungsgebührenverordnung

Herr Bgm. Rieder teilt mit, dass die heute zu beschließende Verordnung nur für das Gebiet Bruckhäusl Gültigkeit haben wird, da der restliche Bereich von Kirchbichl von der WWG versorgt wird und erläutert die neue Wasserleitungsgebührenverordnung.

Herr GR Ing. Mag. Dr. Schreder fragt nach, wer bei einem Baurecht der Gebührenschuldner ist.

Herr Bgm. Rieder teilt mit, dass die Gebühren dem Bauberechtigten vorgeschrieben werden.

Beschluss:

Auf Antrag von Herrn GR Lanner wird vom Gemeinderat einstimmig die nachstehende Wasserleitungsgebührenverordnung wie vorgelegt bzw. erläutert beschlossen:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1)Die Gemeinde Kirchbichl erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2)Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, UV-Anlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1)Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes,

durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse. Die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBL. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind

- a) ortsübliche Stadel, Tennen und Scheunen, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, die den kraftfahrrechtlichen Vorschriften unterliegen, dienen,
- b) Weideunterstände und Weidezelte, jeweils mit höchstens 40 m² Nutzfläche,
- c) Bienenhäuser mit höchstens 20 m² Nutzfläche sowie Bienenstände,
- d) Jagd- und Fischereihütten mit höchstens 10 m² Nutzfläche,
- e) Kapellen mit höchstens 20 m² Grundfläche,
- f) freistehende Geräteschuppen bis 15 m² Grundfläche nach § 28 Abs. 3 lit. g der Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBL. Nr. 44, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 62/2022,
- g) Almgebäude, Kochhütten, Feldställe, Folientunnels, Silos und Fahrsilos,
- h) bauliche Anlagen vorübergehenden Bestands im Sinn der §§ 53, 54 und 55 der Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBL. Nr. 44, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 62/2022,
- i) Gebäude und Gebäudeteile zur Lagerung von organischem Dünger, Jauche, Gülle oder Mist,
- j) freistehende, privatgenutzte Garagen, wenn es sich dabei um Nebengebäude im Sinne des § 2 Abs. 10 der Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBL. Nr. 44, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 62/2022 handelt

sofern die unter a) bis j) genannten Objekte über keinen Wasseranschluss verfügen, sowie Gebäude und Anlagen am Grundstück, welche über eine eigene Trinkwasserversorgung verfügen.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 2,40 pro Kubikmeter Baumasse.

(4) Der Pauschalbetrag für Bauwasser beträgt einmalig € 0,05 pro Kubikmeter Baumasse.

(5) Die Anschlussgebühr für Schwimmbecken oder -teiche im Freien über 10.000 Liter Fassungsvermögen beträgt einmalig € 4,80 pro Kubikmeter Fassungsvermögen.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 0,70 pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist quartalsweise zum 15.02., 15.05. und 15.08. als Akontozahlung per Bescheid vorzuschreiben. Die Endabrechnung ist zum 15.11. ebenfalls per Bescheid vorzuschreiben.

§ 4

Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr beträgt je nach Nenngröße für

- a) Wasserzähler 4m³/h..... € 16,00
- b) Wasserzähler 10 m³/h..... € 22,00
- c) Wasserzähler 16 m³/h..... € 33,00

pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der Wasserversorgungsanlage.

(3) Die Zählergebühr ist jährlich zum 15.11. per Bescheid vorzuschreiben.

§ 5

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

Gebührenschildner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbichl vom 22.06.2006 außer Kraft.

Punkt 4

Gemeinde Kirchbichl - Kanalgebührenordnung

Information und Beschlussfassung über die Kanalgebührenverordnung

Beschluss:

Auf Antrag von Herrn GR Lanner wird vom Gemeinderat einstimmig die nachstehende Kanalgebührenverordnung wie vorgelegt bzw. erläutert beschlossen:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Kirchbichl erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse. Die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBL. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind

- a) ortsübliche Städel, Tennen und Scheunen, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, die den kraftfahrrechtlichen Vorschriften unterliegen, dienen,
- b) Weideunterstände und Weidezelte, jeweils mit höchstens 40 m² Nutzfläche,
- c) Bienenhäuser mit höchstens 20 m² Nutzfläche sowie Bienenstände,
- d) Jagd- und Fischereihütten mit höchstens 10 m² Nutzfläche,
- e) Kapellen mit höchstens 20 m² Grundfläche,
- f) freistehende Geräteschuppen bis 15 m² Grundfläche nach § 28 Abs. 3 lit. g der Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBL. Nr. 44, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 62/2022,
- g) Almgebäude, Kochhütten, Feldställe, Folientunnels, Silos und Fahrsilos,
- h) bauliche Anlagen vorübergehenden Bestands im Sinn der §§ 53, 54 und 55 der Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBL. Nr. 44, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 62/2022,
- i) Gebäude und Gebäudeteile zur Lagerung von organischem Dünger, Jauche, Gülle oder Mist,
- j) freistehende, privatgenutzte Garagen, wenn es sich dabei um Nebengebäude im Sinne des § 2 Abs. 10 der Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBL. Nr. 44, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 62/2022 handelt

sofern die unter a) bis j) genannten Objekte über keinen Wasseranschluss verfügen, sowie landwirtschaftliche Stallungen.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 3,67 pro Kubikmeter Baumasse.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 2,36 pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist quartalsweise zum 15.02., 15.05. und 15.08. als Akontozahlung per Bescheid vorzuschreiben. Die Endabrechnung ist zum 15.11. ebenfalls per Bescheid vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbichl vom 21.11.1989 außer Kraft.

Punkt 5

Gemeinde Kirchbichl - Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Information und Beschlussfassung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe ab 01.01.2023

Herr Bgm. Rieder teilt mit, dass die Freizeitwohnsitzabgabe geringfügig erhöht wird und eine Leerstandsabgabe neu eingeführt werden muss. Die Freizeitwohnsitzabgabe ist jährlich zu bezahlen, die Leerstandsabgabe ist hingegen eine Monatsgebühr. Der Ablauf bei der Freizeitwohnsitzabgabe läuft bisher sehr gut, in Kirchbichl gibt es auch nicht sehr viele Freizeitwohnsitze. Grundlage für die Höhe der Abgaben ist der Verkehrswert der Liegenschaft in der Gemeinde. Bei den Abgaben handelt es sich um Selbstbemessungsabgaben, die Gebührenschuldner trifft eine Bringschuld.

Herr GR Ing. Mag. Dr. Schreder fragt nach, ob Kirchbichl eine Vorbehaltsgemeinde ist.

Herr Bgm. Rieder teilt mit, dass dies zutrifft.

Beschluss:

Auf Antrag von Herrn Ersatz-GR Karl Heinz Eder wird vom Gemeinderat einstimmig die nachstehende Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe wie vorgelegt bzw. erläutert beschlossen:

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes - TFLAG, LGBI. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Kirchbichl legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 210,00
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 420,00
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 610,00
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 870,00

- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.210,00
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.560,00
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.900,00

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Kirchbichl legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 40,00
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 70,00
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 110,00
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 150,00
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 210,00
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 260,00
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 320,00

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbichl über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 14.11.2019 außer Kraft.

Punkt 6

Gemeinde Kirchbichl - Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage

Information und Beschlussfassung über die Festsetzung der Waldumlage ab 01.01.2023

Mit Verordnung der Landesregierung vom 06.09.2022 wurden die einheitlichen Hektarsätze der Waldumlage ab 01.01.2023 neu festgesetzt. Dementsprechend ist eine Anpassung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbichl notwendig.

Herr Bgm. Rieder teilt mit, dass die Waldumlage für die Kosten des Waldaufsehers zu beschließen ist. Der Waldaufseher für Kirchbichl ist auch für die Gemeinden Bad Häring und Angath zuständig. Vom Land gibt es für diese Kosten auch eine Förderung. Der in dieser Verordnung zu beschließende Satz hat dann ab dem Jahr 2024 seine Gültigkeit.

Herr GR Ing. Mag. Dr. Schreder fragt nach, wie hoch die Zuschüsse vom Land sind.

Der Finanzverwalter teilt mit, dass diese geschätzt ca. 20 – 30 % betragen.

Beschluss:

Auf Antrag von Herrn GR Lanzinger wird vom Gemeinderat einstimmig die nachstehende Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage wie vorgelegt bzw. erläutert beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBL. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Kirchbichl erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 % der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 06.09.2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Punkt 7

Gemeinde Kirchbichl – Kindergartenordnung

Information und Beschlussfassung über eine neue Kindergartenordnung für die beiden Kindergärten (Kirchbichl und Bruckhäusl)

Herr Bgm. Rieder teilt mit, dass eine Anpassung der Kindergartenordnung aufgrund einiger gesetzlicher Änderungen notwendig ist. Gemeinden sind gemäß § 9 des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes verpflichtet, bei Bedarf eine Ferienbetreuung anzubieten. In Kirchbichl gibt es eine Sommerferienbetreuung. Bei Bedarf ist künftig auch in den Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Semesterferien eine Ferienbetreuung anzubieten, wobei eine kindergarten- und gruppenübergreifende Betreuung erfolgt. Der Bedarf muss glaubhaft gemacht werden und die Anmeldung hat rechtzeitig zu erfolgen.

Frau GR Beikircher fragt nach, ob die Änderung mit den Eltern kommuniziert wird.

Herr Bgm. Rieder teilt mit, dass dies der Fall sein wird. Die Kindergartenordnung ist auf der Homepage verfügbar, in den Kindergärten und wird den Eltern bei der Anmeldung ihres Kindes auch ausgehändigt.

Beschluss:

Auf Antrag von Herrn Vzbgm. Ellinger wird vom Gemeinderat einstimmig die Kindergartenordnung in der vorgelegten Fassung beschlossen. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 21.09.2011 außer Kraft.

Gemäß § 23 Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010 i.d.g.F. hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl in seiner Sitzung vom 25.11.2022 nachstehende Kindergartenordnung beschlossen:

KINDERGARTENORDNUNG für die Kindergärten der Gemeinde Kirchbichl

1. Aufnahmebedingungen:

Zum Besuch des Kindergartens in Kirchbichl und des Kindergartens in Bruckhäusl sind nur Kinder berechtigt, deren Hauptwohnsitz sowie der Hauptwohnsitz der/des Erziehungsberechtigten in Kirchbichl gelegen ist. Die Aufnahme von Kindern, deren Hauptwohnsitz bzw. der Hauptwohnsitz des/der Erziehungsberechtigten nicht in Kirchbichl liegt, bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeindevorstandes.

Die Aufnahme in einen der beiden Kindergärten bedarf der Anmeldung des Kindes durch den/die Erziehungsberechtigte/n. Aufgenommen werden jene Kinder, die bis 01. September des jeweiligen Jahres das 3. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme erfolgt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Öffnungszeiten:

Kindergarten Kirchbichl:

ohne Mittagstisch: Montag bis Freitag – 07.00 bis 13.00 Uhr
mit Mittagstisch: Montag bis Donnerstag – 07.00 bis 17.00 Uhr
Freitag – 07.00 bis 14.00 Uhr
(Teilnahme am Mittagstisch nur möglich,
wenn Kind bis mind. 14.00 Uhr betreut wird)

Kindergarten Bruckhäusl:

ohne Mittagstisch: 07.00 bis 13.00 Uhr
mit Mittagstisch: 07.00 bis 14.00 Uhr
(Teilnahme am Mittagstisch nur möglich,
wenn Kind bis 14.00 Uhr betreut wird)

Seitens der Kindergartenleitung kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder nur während der vorangeführten Öffnungszeiten übernommen werden.

Das Kind ist jeweils vormittags bis spätestens 08.30 Uhr in den Kindergarten zu bringen.

Die Abholzeit beginnt:

- im Kindergarten Kirchbichl vormittags um 11.30 Uhr und nachmittags um 16.30 Uhr.
- im Kindergarten Bruckhäusl vormittags um 11.30 Uhr und nachmittags um 13.30 Uhr.

Das Kind ist pünktlich abzuholen.

Die Kindergärten sind an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.

3. Ferienbetreuung

Die Sommer-Ferienbetreuung findet in den Sommerferien, beginnend mit Juli, für die Dauer von sieben Wochen statt.

In den Herbst-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien bleiben die Kindergärten grundsätzlich geschlossen. Bei Bedarf ist auch in diesen Ferien eine Gruppe in einem der beiden Kindergärten geöffnet, wobei eine kindergarten- und gruppenübergreifende Betreuung erfolgt.

Eine rechtzeitige Anmeldung für die Ferienbetreuung bei der Kindergartenleitung ist erforderlich.

4. Weg zum/vom Kindergarten

Die Eltern tragen für die Sicherheit ihres(er) Kindes(er) auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Heimweg die volle Verantwortung.

5. Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Privat- oder Kindergarteneigentum haftet der/die Erziehungsberechtigte.

6. Allgemeine Erfordernisse

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen.

Jedes Kind hat Hausschuhe mitzubringen, die ausreichend zu kennzeichnen sind und im Kindergarten verwahrt werden. Süßigkeiten und Kaugummi sind aus erzieherischen und gesundheitlichen Gründen unerwünscht.

7. Abwesenheit

Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung durch ihre Kinder entsprechend den festgesetzten bzw. vereinbarten Öffnungszeiten erfolgt. Sollte es einem Kind – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich sein, den Kindergarten zu besuchen, ist dies umgehend der Kindergartenleitung, der gruppenführenden Kindergartenpädagogin oder dem gruppenführenden Kindergartenpädagogen unter Angabe des Grundes mündlich oder schriftlich zu melden.

8. Infektionskrankheiten

Von Infektionskrankheiten des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen ist die Kindergartenleiterin unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Eltern haben das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung nicht mehr besteht (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung).

9. Kindergartenbeitrag:

Für den Besuch des Kindergartens ist von den Erziehungsberechtigten eine Kindergartengebühr zu leisten. Die Höhe dieser Gebühr wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl festgesetzt und hängt vom angemeldeten Betreuungsmaß ab.

Eine aktuelle Preisinformation ist bei Anmeldung des Kindes sowie auf der Homepage der Gemeinde Kirchbichl verfügbar.

Die vom Gemeinderat festgesetzte Kindergartengebühr ist zu den von der Finanzabteilung der Gemeinde Kirchbichl festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.

Bei besonderer Bedürftigkeit der Eltern kann die Kindergartengebühr über schriftliches Ansuchen vom Gemeindevorstand ermäßigt oder nachgesehen werden.

Bezieher des derzeit gewährten Tiroler Kindergeld Plus sind von der Befreiung der Kindergartengebühr ausgenommen und werden nicht berücksichtigt.

Die Zahlungspflicht bleibt bei einem vorübergehenden Fernbleiben (z.B. wegen Krankheit, Urlaub der Eltern usw.) aufrecht. Sowohl für das Ein- als auch für Austrittsmonat ist der volle Beitrag zu entrichten (keine Teilsätze).

10. Vorsprachen

Für Vorsprachen stehen die Kindergartenleitung sowie die GruppenleiterInnen den Eltern und Erziehungsberechtigten während der bekanntgegebenen Sprechstunden zur Verfügung

11. Austritt

Der Austritt eines Kindes aus dem Kindergarten wegen Wohnungs- oder Ortswechsel oder aus sonstigem Grund ist rechtzeitig im Vorhinein der Kindergartenleitung zu melden. Der Betreuungsbeitrag ist bis zum Ende des begonnenen Monats zu entrichten.

12. Ausschluss vom Kindergarten

Werden die Bestimmungen der Kindergartenordnung von den Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Mahnung nicht eingehalten oder die im § 28 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBL. Nr. 48/2010, i.d.g.F. festgesetzten Pflichten verletzt, so kann die Gemeinde Kirchbichl für das jeweilige Kind die Aufnahme in den Kindergarten widerrufen.

13. Inkrafttreten:

Die gegenständliche Kindergartenordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Punkt 8

Gemeinde Kirchbichl - Schneider Fuchs Gabriele: Löschungserklärung
Information und Beschlussfassung über die Unterfertigung einer Löschungserklärung betreffend die in EZ 1618 zu C-LNr. 1 eingetragene Dienstbarkeit

Herr Bgm. Rieder teilt mit, dass die Löschungserklärung betreffend die in EZ 1618 zu C-LNr. 1 eingetragenen Dienstbarkeit beim Legalisator bereits unterschrieben wurde, für die grundbücherliche Durchführung diesbezüglich jedoch noch ein Gemeinderatsbeschluss notwendig ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl beschließt auf Antrag von GR Lanner einstimmig, die vorgelegte Löschungserklärung, welche am 28.10.2022 beglaubigt unterschrieben wurde, zu unterfertigen.

Punkt 9

Gemeinde Kirchbichl - Jahresplanung e5
Information und Beschlussfassung über die Jahresplanung als e5-Gemeinde

Herr Bgm. Rieder informiert über die Jahresplanung als e5-Gemeinde und erläutert die Vorhaben dem Gemeinderat. Er teilt mit, dass diese Planung bereits im Umweltausschuss besprochen wurde.

Herr GR Ing. Mag. Dr. Schreder teilt mit, dass im Ausschuss beschlossen wurde, dass bei Kufstein Mobil und dem Projekt Nightliner nicht beigetreten wird, sondern dass weitere Gespräche geführt werden sollen.

Herr Bgm. Rieder bestätigt dies und teilt mit, dass es sich hierbei lediglich um Planungen handelt und etwaige Beitritte gesondert zu beschließen sind.

Beschluss:

Nach diesen Ausführungen fasst der Gemeinderat auf Antrag von GR Dipl.-Ing. (FH) Schrof, MBA, den einstimmigen Beschluss, die e5-Jahresplanung 2023 wie vorgetragen zu beschließen.

Punkt 10

Gemeinde Kirchbichl - Roland Ponholzer: Abtretung der neu gebildeten Gp. 1294/28 im Bereich des Bahnweges in das Öffentliche Gut der Gemeinde Kirchbichl sowie Widmung dieser Gp. für den Gemeindegebrauch

Information und Beschlussfassung über

a) die Übernahme der Gp. 1294/28 in das Öffentliche Gut der Gemeinde Kirchbichl sowie

- b) die Widmung der Gp. 1294/28 für den Gemeingebrauch gemäß Tiroler Straßengesetz

Herr Bgm. Rieder teilt mit, dass die gegenständliche Fläche im Bereich des Bahnweges von Herrn Ponholzer kostenlos an die Gemeinde abgetreten wurde und die Gemeinde versucht, diesen Weg zu verbreitern und befahrbarer zu machen bzw. die Fahrbahnbreite zu erhöhen.

Herr GR Lanzinger fragt nach, wie breit die gegenständliche Gp ist.

Herr Bgm. Rieder teilt mit, dass die Gp. 1,19 m breit ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst auf Antrag von Herrn GV Rieder, MSc, MBA, nachfolgende Beschlüsse:

- a) die Übernahme der Gp. 1294/28, KG Kirchbichl, in das Öffentliche Gut der Gemeinde Kirchbichl sowie
- b) die Widmung der Gp 1294/28, KG Kirchbichl, für den „Gemeingebrauch“ gemäß § 4 Tiroler Straßengesetz.

Punkt 11

Schroll Georg - Gasthof Schroll - Änderung "Arrondierung" des Flächenwidmungsplanes der Gp. .229/1, KG Kirchbichl

- a) Information und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes - einheitliche Grundstückswidmung.

Beschluss:

Auf Antrag von Herrn GR Berger beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBL. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Filzer.Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf vom 29.8.2022, mit der Planungsnummer 511-2022-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich des Grundstücks Bp. .229/1, KG 83007 Kirchbichl (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Umwidmung

Grundstück .229/1 KG 83007 Kirchbichl

rund 481 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 7

sowie

rund 833 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 7

sowie
UG (laut planlicher Darstellung) rund 832 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie
UG (laut planlicher Darstellung) rund 1 m²
in
Freiland § 41

sowie
UG (laut planlicher Darstellung) rund 127 m²
in
Freiland § 41

sowie
UG (laut planlicher Darstellung) rund 353 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie
EG (laut planlicher Darstellung) rund 1 m²
in
Freiland § 41

sowie
EG (laut planlicher Darstellung) rund 127 m²
in
Freiland § 41

sowie
EG (laut planlicher Darstellung) rund 353 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie
EG (laut planlicher Darstellung) rund 832 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie
OG u. darüber (laut planlicher Darstellung) rund 127 m²
in
Freiland § 41

sowie
OG u. darüber (laut planlicher Darstellung) rund 1 m²
in
Freiland § 41

sowie
OG u. darüber (laut planlicher Darstellung) rund 353 m²
in

Kerngebiet § 40 (3)

sowie

OG u. darüber (laut planlicher Darstellung) rund 832 m²

in

Kerngebiet § 40 (3)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 12

Greiderer Christiane - Werlbergweg - Arrondierung des Flächenwidmungsplanes - Teilfläche des Grundstücks Gp. 1443/1, KG Kirchbichl

Information und Beschlussfassung über die Arrondierung des Flächenwidmungsplanes von Freiland in Wohngebiet gem. § 38.1 TROG 2022.

Herr Bgm. Rieder informiert über die Arrondierung des Flächenwidmungsplanes sowie über die mit Frau Werlberger abgeschlossene Vereinbarung, wonach Frau Werlberger gemäß § 34 Abs. 3 Tiroler Straßengesetz gegenüber der Gemeinde Kirchbichl die rot markierte Teilfläche 1 des beiliegenden Lageplanes als Teil einer privaten Straße dem Gemeingebrauch widmet. Dies war notwendig für die Arrondierung des Flächenwidmungsplanes. Die Gemeinde Kirchbichl übernimmt wie bisher auf diesem Weg den Winterdienst. Die Erhaltung, Wartung, Instandsetzung und Instandsetzung obliegt hingegen wie bisher den jeweils Verpflichteten.

Planungsgebiet:

Der Planungsbereich befindet sich im Ortsteil „Boden“, am Fuße des „Werlbergs“ innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur. Zur Privatstraße hin beabsichtigt die Grundstückseigentümerin schon seit längerem eine Änderung des Grenzverlaufes.

Südlich grenzen landwirtschaftliche Intensivwiesen in Tallage an den Planungsbereich. Westlich, nördlich und östlich ist der Planungsbereich von der bestehenden Siedlung mit Wohngebietswidmung umschlossen. Die Bestandsbebauungen sind meist Mehrfamilienwohnhäuser geringer bis mittlerer Dichte (gemischte Struktur).

Verkehrerschließung:

Die Verkehrstechnische Erschließung der bestehenden Siedlung erfolgt über die Privatstraße „Werlbergweg“. Vorangehende Ansuchen um Änderung der Grundstücksgrenzen (Haus nördlich des Planungsbereiches) wurden negativ beurteilt. Der Nachweis über die Sicherstellung der Geh- und Fahrrechte für die nachfolgende Siedlung konnte / wollte nicht erbracht werden.

Zwischenzeitlich konnte diesbezüglich eine Einigung getroffen werden.

Die Privatstraße entlang des Planungsbereiches und auf dem nördlich des Planungsbereiches befindlichen Grundstück konnte nun als öffentliche Privatstraße erklärt werden. Das entsprechende Dokument liegt der Planänderung bei. Die Verkehrerschließung für den Planungsbereich und die weiterverlaufende Siedlungsstruktur ist nun also gegeben.

PLANUNGSZIEL

Der „Werlbergweg“ bildet weiterhin den natürlichen Abschluss des Siedlungsraumes. Die kleinräumige Arrondierung stellt die einheitliche Widmung als Bauland – Wohngebiet sicher.

Neubebauungen oder Einschränkungen der Verkehrsinfrastruktur sind nicht geplant. Eine Nutzung als Hauptwohnsitz liegt vor. Den Zielen der örtlichen Raumplanung wird nicht widersprochen.

Beschluss:

Auf Antrag von Herrn Ersatz-GR Eder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBL. Nr. 43, idgF, den vom Planer – Bauamt - Gemeinde Kirchbichl ausgearbeiteten Entwurf vom 30.08.2022, mit der Planungsnummer 511-2022-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich des Grundstücks 1443/1, KG 83007 Kirchbichl (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Umwidmung

Grundstück **1443/1 KG 83007 Kirchbichl**

rund 37 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 16

Anfragen, Anträge, Allfälliges

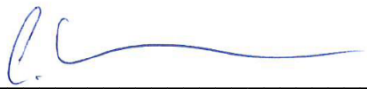
Herr GR Lanzinger fragt nach, ob es heuer auch eine Weihnachtsbeleuchtung in Bruckhäusl und nicht nur im Zentrum geben könne.

Herr Bgm. Rieder teilt mit, dass die Weihnachtsbeleuchtung heuer wie auch im Umweltausschuss besprochen nur im Zentrum sein soll als Zeichen zum Energiesparen.

Die Amtsleiterin informiert darüber, dass die nächste Gemeindevorstandssitzung am 05.12.2022 um 16:00 Uhr geplant wäre, dieser Termin jedoch voraussichtlich verschoben werden muss. Die nächste Gemeinderatssitzung ist am 15.12.2022, der Beginn ist bereits um 18:00 Uhr.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, wird die Sitzung um 21.24 Uhr vom Vorsitzenden geschlossen.

Die Schriftführerin:



(Gde.-Amtsleiterin)

Der Vorsitzende:



(Bürgermeister)

Weitere Gemeinderatsmitglieder: